

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Gemeindesaals der Gemeinde Krummin und Gebührenordnung über die Erhebung von Nutzungsgebühren

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777) und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBL. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom . . . 2024 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krummin erlassen:

Artikel 1

Änderung § 11 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung des Gemeindesaals der Gemeinde Krummin und Gebührenordnung über die Erhebung von Nutzungsgebühren

Die Satzung über die Benutzung des Gemeindesaals der Gemeinde Krummin und Gebührenordnung über die Erhebung von Nutzungsgebühren der Gemeinde Krummin vom 08.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 der geltenden Satzung über die Benutzung des Gemeindesaals der Gemeinde Krummin und Gebührenordnung über die Erhebung von Nutzungsgebühren wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

Für die Benutzung hat der Nutzende eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt pro Benutzung:

Gemeindesaal (Saal mit Flur, Teeküche und Sanitäranlagen)

Betrag	Nutzergruppe
140,00 €	für Gemeindebürger und Zweitwohnsitzinhaber für gewerblich Tätige der Gemeinde für Parteien und politische Vereinigungen der Gemeinde für Veranstaltungen von gemeinnützig tätigen Vereinen und Verbände der Gemeinde
70,00 €	für kurzzeitige Nutzungen für Trauerfeiern bis max. 4 Stunden
210,00 €	für auswärtige Personen, Parteien, Vereine, gewerblich Tätige für Behörden wie Kreisverwaltung, Finanzamt, Arbeitsamt, Städte- und Gemeindetag, Unfallkasse usw.
54,00 €	zusätzlich, wenn durch den Nutzer keine Reinigung erfolgt
2024: 0,31 € ab 2025: 0,25 €	je Kilowattstunde Strom Nachtspeicherheizung

Tischwäsche Pauschale: 1,50 € pro Stück

Die Kosten für Allgemeinstrom, Wasser und Abwasser sind in den genannten Gebührensätzen enthalten.

Die Kosten für den Strom der Nachtspeicherheizung werden separat abgerechnet. Abrechnungsgrundlage sind die nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung ermittelten Zählerstände.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Krummin, den

Wussow
Bürgermeister (Siegel)

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung: